



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2568. Herzog Barnim`s Publication an seine Gerichte &c., wie es mit der
den Brandenburgern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheile zu halten
sei, vom 7. August 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

haben wir auch seiner lieben vnd derselben erben der auffage halben, als ein Kunig zu Behaimen vnd aus Behemischer koniglichen macht, alle vnser Recht vnd gerechtigkeit, So vns an derselben Lofskundigung vnd erledigung zuftett vnd geburt, Cedirt, eingereumet, zugestalt vnd vbergeben; Doch in allwege vns, vnsern Koniglichen Regalien, Obrigkaiten, Auch vnserer Cron Behaim vnd Furstenthumb Slesien jren Freiheiten vnd mitleidungen ohne nachteil vnd schaden, welches wir deiner lieben hiermit verkundigen vnd zuwissen thun, Begerende, wan sollich auffage vnd erledigung bemelts Furstenthumbs Croffen von obgedachten Churfursten oder seinen erben zu jrer gelegenheit beschicht vnd furgenomen wirdet, das sein lieb vnd derselben erben von deiner lieb noch derselben erben Crafft ditz briefs daran nicht gehindert, aufgehalten noch gejrrret werden sollen, Welchs wir deiner liebden, sich darnach zu richten wissen, gnediger mainung nicht bergen vnd vns solchs gantzlich zugesehen vorlassen wollen. Geben in vnser Stat Breslaw, den XV. tag juny 1538, vnserer Reiche des Romischen jm achten vnd der andern aller jm zwelfften.

An Marggraf Johanfen
zu Brandenburgk etc.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, f. 154.

2568. Herzog Barnim's Publication an seine Gerichte ic., wie es mit der den Brandenburgern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheile zu halten sei, vom 7. August 1538.

Wir Barnim, von Gots Gnaden hertzog zu Stettin, Pommern, der Casubun, Wenden, fürst zu Rügen, Thun nach Erbietung Unfers Grufs kund allen und iglichen und vornemlich Unfern Land Vogten, Haupt und Amtleuten unnd denen von der Ritterchafft, auch Bürgermeistern, Voigten, Richtern, Schultzen und allen andern, so zu Verwaltung der Gerichts Gewalt von Uns begnadet, das Wir zu notwendiger Verfolgung der Strafsenbeschädiger und anderer, so den gemeinen friede Brechen, mit dem Hochgebornen fürsten herrn Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg, in Schlesien zu Croffen Hertzogen, Unfern lieben Oheimen unnd Schwager, uns dermatsen vereiniget unnd verglichen haben, wo S. L. Amtleute, Diener oder Befehlhaber die Strafsenbeschädiger in S. L. landen würden verfolgen und denselbigen nachteilen unnd die Strafsenbeschädiger in derselbigen Verfolgung oder Nacheil in Unser Land und Herzogtum fliehen würden, das als dann S. L. Amtleute, Diener unnd Befehlhaber denselbigen Beschädigern aus der Marck über Unser Grentzen in Unser Land unnd Gebiete folgen unnd dieselbigen Beschädiger in denselben Unfern Landen, sonder Anruffung einiger Gerichte oder derselben Verwalter, niederwerffen, fangen und

anziehen mögen, Jedoch also unnd dermassen, das sie die niedergeworffenen oder Gefangenen in die nechsten Gerichten bringen und darin bleiben lassen sollen. Würden aber die Märkischen Gerichte den ort, da die thäter niedergeworffen, näher als die Unfern Gerichte seyn, sollen die, so in der Nacheil oder der Verfolgung seyn, Macht haben die gefangenen aus Unfern Landen und Gebieten auch in die Marck Brandenburg zu führen unnd in derselben gefänglich enthalten zu lassen; Jedoch mit dem Bescheide, das auf Unser Erfordern, die eingezogenen oder aus Unfern Landen geführt, zu jeder zeit, wann darum Ansuchung gethan, in Unser Land und Gerichte wiederum sollen gebracht und eingestellt und in denselben Unfern Gerichten gerechtfertiget werden. Gebieten demnach ernstlich allen den Unfern obgemelt, das sie wieder diese Unfere Einigung unnd freundlich vergleichen, zu chaffter Straff der Bösen vorgenommen, den Amtleuten, dienern oder Befehlighabern obgemelts Unfers freundlichen lieben Oheimens Marggraff Johannsen keine Verhinderung oder Widerstand thun, sondern darzu verholffen zu seyn, damit dieses alles volbracht und dieser Vorsehung wieder die friedbrüchigen gelebet werde, alles bei Vermeidung Unser Straff unnd Ungnad. Datum Colbatz, Mitwochs nach vincula petri, Anno etc. XXXVIII.

Aus der Dickmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitätsbibliothek fol. 329.

2569. Markgraf Johann's Publication an seine Gerichte, wie es mit der den Pommern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheil gehalten werden soll, am 11. August 1538.

Wir Johans, von Gotes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden unnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und fürst zu Rügen, thun nach Erbietung Unfers Gruffs kund allen und ighlichen und fürnemlich Unfern Landvoigten, Hauptleuten, Amtmann und denen von der Ritterschafft, auch Bürgermeistern, Voigten, Richtern, Schultissen unnd allen andern, so zu Verwaltung der Gerichts-Gewalt von Uns verordent, oder damit durch Uns begnadet, das Wir zu Notwendiger Verfolgung der Strafsenbeschädiger und anderer, so den gemeinen friede verbrechen, mit dem hochgebornen fürsten Herrn Barnim, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, fürsten zu Rügen unnd Grafen zu Gutzkaw, Unfern freundlichen lieben Oheimben unnd Schwager, Uns dermassen verglichen und vereiniget haben, wie S. L. Amtleute, Diener oder Befelichhaber die Strafsenbeschädiger mit derselben Verfolgung oder Nacheil in Unser Land unnd Marggraffthum fliehen würden, das alsdann S. L. Amtleute, Diener unnd Befelichhaber denselben Beschädigern aus den Land zu Pommern über Unser Grentzen in Unser Land unnd Gebiete folgen, unnd dieselbigen Beschädiger in denselben Unfern